

51.26.01.1

03.05.2016

Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Eckpunkte einer Neuausrichtung

(Entwurf – Stand: 03.05.2016)

1. Konsequente Durchführung des Pauschalfinanzierungssystems

Eine moderne und den Grundgedanken der Vereinfachung aufgreifende Finanzierung der Kindertagesbetreuung verlangt ein konsequentes, „echtes“ Pauschalssystem. Eine Rückkehr zur Spitzabrechnung – wie nach dem alten GTK – erfolgt nicht. Sowohl die Abrechnung zwischen der Ebene „Land“ und der Ebene „Jugendämter“ als auch zwischen der Ebene „Jugendämter“ und der Ebene „Träger“ erfolgt pauschaliert. Die Finanzierung erfolgt in einem vereinfachten Pauschalssystem mit drei allein nach Betreuungszeiten und nicht mehr nach Gruppentypen (zu unabhängig davon erforderlichen fachlich-personellen und organisatorischen Festlegungen: vgl. unten, unter 5.) differenzierenden Pauschalen für die Träger der Jugendhilfe

- Basis-Betreuungsangebot von 25 h/Woche (Korridor: 0-25h/Woche)
- Erweitertes Betreuungsangebot I von 10 h/Woche (Korridor: 25-35h/Woche)
- Erweitertes Betreuungsangebot II von 10 h/Woche (Korridor: 35-45h/Woche)

mit Faktorerhöhungen für die Bereiche „U3“, „Kinder mit Behinderungen“ und „Sozialräumliche Förderung/Sprache“. Die Steuerung der Angebote hinsichtlich der Betreuungszeiten erfolgt über die örtliche Jugendhilfeplanung. Die täglich erbrachten Betreuungszeiten je Kind sind im Gruppentagebuch festzuhalten.

Dabei wird das Pauschalenbündel (Basis-Betreuungspauschalen zzgl. erweiterter Betreuungsangebote I und II) als Vorauszahlung (Abschlag) auf Grundlage der auf Basis der Jugendhilfeplanung zum 15. März getätigten Meldungen des Jugendamtes eines Kalenderjahres für das nachfolgende Kindergartenjahr in zwei haushaltsjahrbezogenen Tranchen (5/12 zum 01. August und 7/12 zum 01. Januar) gezahlt. Erst nach Ablauf des Kindergartenjahres erfolgt eine Endabrechnung auf pauschalierter Grundlage. Grundlage

sind dabei die unverändert erfolgenden monatlichen Meldungen der Träger an das Belegenheitsjugendamt zu den aufgenommenen Kindern. Eine Vorauszahlung in monatlichen Tranchen erfolgt dementsprechend nicht mehr. Die Vorauszahlung der Pauschale in den genannten Tranchen erfolgt dabei unter Einrechnung eines pauschalierten Zuschlagpuffers zur Vorbereitung auf mögliche Änderungen der realen Planungsverwirklichung gegenüber der Planungsgrundlage vom 15. März im Lauf eines Kindergartenjahres. Die im Kinderbildungsgesetz derzeit vorgesehene eigentliche Planungsgarantie ist angesichts dieses vorgesehenen Zuschlagpuffers für nach dem 15. März eines Kalenderjahres eintretende Entwicklungen obsolet. Zugleich hat der Träger vor Empfang der Pauschalen deren zweckentsprechende Verwendung während des Kindergartenjahres in einem einrichtungs-, träger- oder trägerorganisationsbezogenen Sicherungssystem zu garantieren.

2. Finanzierungsanteile der Akteure

An der Finanzierung der v. g. Pauschalen müssen alle Beteiligten des Kindertagesbetreuungssystems mittragen: Land, örtliche Jugendhilfeträger, Einrichtungsträger und Eltern.

Landesanteil

Was den Landesanteil angeht, gilt, dass es sich beim Kinderbildungs-gesetz um eine Regelung zur Behandlung einer Bildungsthematik handelt. Daraus folgt, dass das Land – wie bei Bildungsaufgaben allgemein – den im Volumen vom Betreuungsanteil abzugrenzenden Bereich vollständig selbst refinanzieren muss. In diesem Sinne ist ein Sockel einer vollständigen finanziellen Landesverantwortung zu definieren. Der Anteil der Landesverantwortung muss daher mindestens das Äquivalent von 5 Betreuungsstunden täglich, mithin 25 Stunden je Woche umfassen. Als Gegenfinanzierung kommt hierbei das letzte beitragsfreie Kindergartenjahr in Betracht. Dessen Aufgabe erfolgt damit gleichmäßig für alle Kinder- und Elterngruppen und ist sozial gerecht.

Anteil des örtlichen Jugendhilfeträgers

Der örtliche Jugendhilfeträger wirkt einheitlich und anteilig an der Finanzierung der Pauschalen mit.

Trägeranteil

Unter der Voraussetzung, dass die Pauschalen im Ansatz auskömmlich bemessen und entsprechend fortgeschrieben werden, ist die Beibehaltung von Trägeranteilen sinnvoll, das Interesse des Trägers an der Grundausrichtung der Einrichtung, die Anlass seines

Engagements in der Kindertagesbetreuung ist, widerzuspiegeln. Der Trägeranteil muss einheitlich und verbindlich sein. Eine Differenzierung nach Trägergruppen hinsichtlich der Höhe des Trägeranteils ist nicht fortzuführen. Der Abschluss von Vereinbarungen über die Übernahme von Trägeranteilen ist – die auskömmliche Bemessung der Pauschale vorausgesetzt – ab einem festzusetzenden Stichtag gesetzlich auszuschließen (Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB).

Elternbeiträge

Elternbeiträge sind bereits im Sinne der Anerkennung der öffentlichen Leistung der Kindertagesbetreuung wirtschaftlich erforderlich. Sie sind sozial zu staffeln und landeseinheitlich zu bestimmen. Ein Standortwettbewerb über Elternbeiträge ist auszuschließen.

Zusatzbeitragsverbot

Ebenso wie bei der Kindertagespflege wird die Erhebung zusätzlicher Beiträge bei den Eltern, die etwa der Refinanzierung des Trägeranteils dienen sollen, gesetzlich untersagt (Verbotsgesetz im Sinne von § 134 BGB).

3. Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen ist nach §§ 22 bis 24 SGB VIII gleichwertig. Daher muss für die Kindertagespflege ein gleicher Finanzierungsrahmen sichergestellt werden, wie er für Kindertagesstätten gestaltet wird. Die Diskriminierung der landesrechtlichen Förderung der Kindertagespflege, wie sie im derzeitigen § 22 KiBiz (Landeszuschuss von 758 € p.a.) niedergelegt ist, muss der Vergangenheit angehören. Das gilt auch für die Behandlung der Kindertagespflege im Belastungsausgleich für den U3-Ausbau nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH): Hier muss die Leistung der Kindertagespflege folgen und darf nicht länger an die Pauschalen in Tageseinrichtungen gebunden bleiben. Die Zuständigkeit für die Kindertagespflege muss künftig bei der Betreuungsstelle liegen.

Gleichzeitig ist eine landesweite Harmonisierung des Rahmens der Kindertagespflege landesgesetzlich angemessen zu regeln. Die Möglichkeiten der Gestaltungsoption des § 26 SGB VIII sind mit Blick auf §§ 22 bis 24 und 43 SGB VIII zu nutzen – stets mit Blick darauf, das wichtige und flexible Instrument der Kindertagespflege weiterzuentwickeln, rechtssicher zu gestalten und auch für die einzelne Tagespflegeperson durchführbar und attraktiv zu erhalten: Dazu gehören die Bestimmung, wer die Geldleistung festlegt und damit auch die Definition der Leistungsgerechtigkeit, die Abgrenzung von Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege, die Definition kindgerechter

Räumlichkeiten, der Ort der Räumlichkeiten, die Definition der Lehrgangsinhalte, die Festlegung der Ersatzbetreuung, die Anzahl der zu betreuenden Kinder und die Ausgestaltung der Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen.

4. Fachlich-personelle und organisatorische Anforderungen

Grundlage (Allgemeine Geschäftsbedingungen) muss die Erfüllung gesetzlich vorgegebener fachlich-personeller und organisatorischer Mindeststandards sein. Die fachlich-personellen Vorgaben sind mit Bezug zur Gruppengröße orientiert an der Altersgruppe der Kinder gesetzlich zu regeln. Ein Fachkräftegebot ist Voraussetzung. Neben der Vertretungsregelung ist dabei je nach Größe der Einrichtung differenziert auch die Frage der Leitungsfreistellung, zusätzlichen Personals und der Fachberatung sicherzustellen. Insbesondere hinsichtlich der Faktorerhöhung der Pauschalen für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen ist die Zweckbindung zu verstärken und festzulegen, welcher Anteil in zusätzliches Personal gehen muss.

Organisatorische Fragestellungen (u. a. hinsichtlich der Öffnungszeiten) sind darüber hinaus subsidiär im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe zu regeln.

Die Einhaltung der fachlich-personellen und organisatorischen Mindeststandards muss überprüfbar sein und testiert werden.

5. Kindeswohlbedingte Öffnungszeitenbegrenzung

Im Sinne des Kindeswohls ist sicherzustellen, dass die öffentliche Kindertagesbetreuung jenseits des Engagements der Eltern nicht regelhaft den größten Teil des täglichen Entwicklungszeitraums eines Kindes abdeckt. Sie darf insbesondere nicht – mit dem Begriff „Kindertagesbetreuung“ unvereinbar – zur zeitlichen Rundumbetreuung verkommen, die allein den Ansprüchen von Wirtschaftsakteuren folgt und die Elternhäuser einer uneingeschränkten Inanspruchnahme der Erwerbsarbeit unterwirft. Daher sind – wie nach dem früheren GTK – Regelöffnungs- und Betreuungszeiten für Kinder gesetzlich vorzusehen. Zielrichtung muss dabei sein, dass Kinder arbeitswochendurchschnittlich (montags bis freitags) nicht mehr als 12 Stunden je Tag außerhalb des Elternhauses betreut werden. Dazu ist vorzusehen, dass Kindertagesstätten nur dann zuzulassen sind (Betriebserlaubnis) wenn sie nicht mehr als 12 Stunden am Tag geöffnet sind, wobei diese Öffnungszeiten allein im Korridor zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr liegen dürfen. Ausnahmen hiervon sind auf Grundlage der

örtlichen Jugendhilfeplanung im Wege einer Sondergenehmigung möglich (Betriebskindergärten etc.).

6. Mieten etc.

Konsumtive Sachkosten sind im Rahmen eines Pauschalsystems abzubilden. Eine Spitzabrechnung ist nicht vorzusehen. Dabei ist eine Grundanpassung erforderlich. Hierbei ist auch eine Berücksichtigung von Gemeinbedarfsflächen erforderlich.

7. Fördertatbestände entschlacken

Die derzeit im Gesetz vorgesehenen vielfältigen Fördertatbestände sind deutlich zu reduzieren und möglichst vollständig zurückzuführen.

Entwurf